

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 2. Dezember 1993

über den Abschluß der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten
Drittländern über den internationalen Handel mit Textilwaren

(94/216/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft mit bestimmten Drittländern Abkommen über den internationalen Handel mit Textilwaren ausgehandelt.

Diese Abkommen sollten genehmigt werden —

Handel mit Textilwaren werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Abkommen ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, die in Artikel 1 genannten Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

BESCHLIESST:

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1993.

Artikel 1

Die Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Drittländern über den internationalen

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. DE GALAN